

Anlass/Ziel/Warum

Der Umgebungslärm in den Siedlungsgebieten Hann.Mündens hat in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Die Bevölkerung reagiert immer sensibler auf den Umgebungslärm und sucht Ausgleich in Gebieten, die vergleichsweise ruhig sind. Dies sind in Hann.Münden insbesondere die ausgedehnten Waldgebiete. Im Rahmen der 1. Lärmaktionsplanung sollen ruhige Waldgebiete identifiziert und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Ruhigen Gebiete im Wald festgelegt werden.

Rechtliche Grundlagen und Vorgaben

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie fordert die zuständigen Behörden, i.d.R. die Gemeinden auf, im Rahmen der Lärmaktionsplanung auch "Ruhige Gebiete" festzusetzen. Nach §47d (2) BImSchG sind ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Ruhige Gebiete außerhalb von Ballungsräumen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie keinem relevanten Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Davon ausgenommen sind Geräusche im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

Technische Grundlagen

Eindeutige Vorgaben zur Abgrenzung ruhiger Gebiete (z.B. bestimmte Lärmpegel) gibt es nicht.

Die Abgrenzung erfolgt unter den Gesichtspunkten der Lärmvorsorge und der Lärminderung. Zur Lärmvorsorge sollen innerhalb der Ruhigen Gebiete Ruhezeiten ausgewiesen werden, in denen ein Umgebungslärmpegel von LDEN 55 dB und LN 35 dB nach fachlicher Einschätzung bereits eingehalten ist. Die Ruhezeiten werden ergänzt durch Entwicklungsruhezeiten, in denen zumindest einer der vorgenannten Werte erreicht ist und die durch Lärminderungsmaßnahmen zu Ruhezeiten entwickelt werden sollen.

Nach der geltenden Rechtsprechung wird Außenbereichsvorhaben (z.B. Aussiedlerhöfe, Splittersiedlungen) der Schutzanspruch eines Mischgebietes zugesprochen. Nach der TA Lärm wären dies 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Freiräume (z.B. Waldgebiete, Feldfluren) genießen keinen gesonderten Schutzanspruch.

Mit der Festlegung der Ruhegebiete soll auch für die betroffenen Waldbereiche ein Schutzanspruch begründet werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass in den Ruhegebieten Erholungseinrichtungen liegen können, von denen auch Lärmemissionen ausgehen können (hier z.B.: Außenbereichsgaststätte Rinderstall, Waldpädagogikzentrum Steinberg mit den Werkstätten der niedersächsischen Landesforsten, Mittelaltdorf Steinrode mit wiederkehrenden Öffentlichkeitsveranstaltungen). Da von den genannten Einrichtungen regelmäßig nur Taglärm ausgeht, kann für die Nachtzeit ein erhöhter Ruheanspruch festgelegt werden.

In Abwägung der unterschiedlichen Nutzungs- und Lärmschutzansprüche wird in den Ruhegebieten (Ruhezonen und Entwicklungsruhezonen) für die Tagzeit ein Schutzanspruch von 55 dB(A) (entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet) und für die Ruhezeiten zusätzlich ein Schutzanspruch von nachts 35 dB(A) (entspricht einem Reinen Wohngebiet) festgelegt.

Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft darf in den Ruhigen Gebieten uneingeschränkt ausgeführt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der dadurch verursachte Lärm nur sporadisch (zeitlicher Turnus und großräumig wechselnd betroffene Einsatzgebiete) auf die Ruhigen Waldgebiete einwirkt.

Abgrenzung Ruhiger Gebiete im Wald

Die Abgrenzung ruhiger Waldgebiete im Rahmen dieser Lärmaktionsplanung erfolgt in mehreren Schritten:

1. Abgleich mit den vom GAA Hildesheim für die Hauptverkehrsstraßen (hier: alle BAB, Bundesstraßen und Landstraßen unabhängig vom Verkehrsaufkommen) berechneten Lärmpegeln nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen 1990). Nach einer Überprüfung der verschiedenen Rechenvorschriften durch das Bundesumweltministeriums kann davon ausgegangen werden, dass die nach der RLS-90 berechneten Beurteilungspegel (Tag- und Nachtwerte) max. 1 dB(A) von den LDEN- und LNight-Werten abweichen.
2. Abgleich mit den LDEN- und LNight-Lärmisophonen aus der Lärmkartierung (Stufe 3) des Eisenbahnbundesamtes für die Hauptbahnstrecken.
3. Abgleich mit den vom Bundesamt für Flugsicherung für den Flughafen Kassel festgelegten Standardflugrouten. Schalltechnisch relevant sind die Anflugrouten. Die startenden Flugzeuge drehen vor Hann.Münden in die Zielrichtung ab oder haben bereits eine große Überflughöhe erreicht.
4. Abwägung der so ermittelten Potentialgebiete mit den von der Raumordnung vorgegebenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für landschaftsgebundene Erholung und den Vorranggebieten für infrastrukturelle Erholung (Stand: Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020).
5. Abwägung der so ermittelten Potentialgebiete mit einschlägigen Entwicklungskonzepten (hier: Naturparkplan, Tourismuskonzept Hann.Münden), Nutzungsansprüchen bestehender Einrichtungen (z.B. Waldpädagogikzentrum Steinberg, Mittelaltdorf Steinrode, Außenbereichsgaststätte Rinderstall) und möglichen Beeinträchtigungen geplanter Vorhaben (z.B. 380 kV-Leitung Wahle-

Mecklar, Windpark Steinberg). Ziel ist die größtmögliche Vereinbarkeit zwischen Nutzungs- und Ruheansprüchen. Bei Unvereinbarkeit sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Nutzungsintensität ergriffen oder betroffene Flächen aus dem Ruhegebiet ausgegrenzt werden.

Ergebnisse Lärmkartierung/Verkehrslärm

>>> Ausschnitt RLS-90 Lärmisophonen Hauptverkehrsstraßen Tag/Nacht (siehe Anlage)

Es zeigt sich, dass insbesondere durch den Verkehrslärm der BAB 7 die Ausdehnung der Ruhezone und die Entwicklungsmöglichkeiten der Entwicklungsruhezone stark eingeschränkt sind. Aufgrund der auch regionalen Bedeutung der betroffenen Waldgebiete für die Naherholung soll mittel- bis langfristig im Rahmen der Lärmsanierung und der absehbaren Entwicklung zu lärmarmen Kraftfahrzeugen versucht werden, den Verkehrslärm spürbar zu reduzieren.

>>> Ausschnitt LDEN/LNight-Lärmisophonen Haupteisenbahnstrecken (siehe Anlage)

Die betroffene Bahntrasse Kassel-Hann.Münden-Göttingen wird in erheblichem Umfang auch nachts für den Güterverkehr genutzt. Unter übergeordneten Umweltgesichtspunkten ist eine Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf die Schiene zu begrüßen. Durch den Schienenlärm werden die Waldgebiete entlang der Schienenstrecke so belastet, dass nachts der Zielwert von LNight 35 dB(A) nicht erreichbar scheint. Dennoch soll mittelfristig durch Lärmsanierungsmaßnahmen der Bahnlärm in den betroffenen Entwicklungsruhegebieten spürbar reduziert werden.

>>> Standardanflugrouten (Westwindwetterlage) Flughafen Kassel (siehe Anlage)

Die vom Bundesamt für Flugsicherung festgelegten Standardanflugrouten tangieren die geplanten Ruhegebiete im südlichen Bereich des Bramwaldes und im Kaufunger Wald. Tatsächlich erteilen die Fluglotsen für Landeanflüge oft Freigaben von den Standardanflugrouten, so dass auch andere Teile der geplanten Ruhegebiete von Fluglärm betroffen sein können. Bis auf Ausnahmen erstreckt sich die Betriebsgenehmigung des Flughafen Kassel nur auf Tagflüge.

Aufgrund des gegenüber den ursprünglichen Prognosen sehr geringen Flugverkehrs und des Verbots regelmäßiger Nachtflüge halten sich die möglichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm in zumutbaren Grenzen. Zur Lärmvorsorge soll darauf geachtet werden,

dass die Freigaben von den Standardflugrouten nicht zur Regel werden und die Betriebsgenehmigung nicht auf regelmäßigen Nachtflug erweitert wird.

>>> Übersicht der Ruhigen Gebiete mit den Ruhezonen und Entwicklungsruhezonen (siehe Anlage)

Grundvoraussetzung für die Festlegung als Ruhegebiet ist, dass es sich um Wald auf der Grundlage der Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Hann.Münden handelt.

Im Übrigen richtet sich die Abgrenzung der Ruhezonen und Entwicklungsruhezonen nach den Kommunalgebietsgrenzen, den aus den vom GAA Hildesheim zur Verfügung gestellten Daten generierten RLS-90-Schallisophonen (55 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts) und den Schallisophonen aus der Lärmkartierung des EBA (3. Stufe).

Im Abgleich mit den Verkehrslärmquellen und in Abwägung mit einschlägigen Zielkonzepten und Nutzungsansprüchen werden folgende Ruhegebiete (Ruhezonen und Entwicklungsruhezonen) festgelegt:

➤ Ruhegebiet "Bramwald" als Ruhezone

Das Ruhegebiet "Bramwald" wird begrenzt durch die 35 dB–Nachtlärm-Isophone der B3 und der L561. Die Störwirkung der querenden Ortsverbindung Hemeln-Varlosen (L 560) ist gering. Deshalb wurde für den Bramwald eine zusammenhängende Ruhezone festgelegt. Das Ruhegebiet mit seiner großflächigen Ruhezone würde sich weit in die Gemeinden Bühren, Niemetal und Adelebsen erstrecken.

➤ Ruhegebiet "Blümer Berg" als Ruhezone und Entwicklungsruhezone

Das Ruhegebiet "Blümer Berg" grenzt sich entlang der 35 dB–Nachtlärm-Isophonen der B3 und B80 ab. Die bahnzugewandten Hangbereiche (Andreesberg, Questenberg) erfüllen aufgrund des Bahnlärms (nur) die Kriterien einer Entwicklungsruhezone. Die Abgrenzung innerhalb des Ruhegebietes erfolgt unter Berücksichtigung des Geländereiefs und der damit verbundenen Abschirmwirkung des Bahnlärms hinter der oberen Hangkante.

➤ **Ruhegebiet “Hedemünder Wald“** als Entwicklungsruhezone

Das Ruhegebiet “Hedemündener Wald“ würde sich weit in nördliche Richtung in das Kommunalgebiet der Gemeinde Rosdorf erstrecken. Die Hann.Mündener Teilflächen sind durch den Autobahnlärm vorbelastet. Die Abgrenzung der hier möglichen Entwicklungsruhezone erfolgt entlang der 55 dB-Taglärm-Isophone der BAB 7.

➤ **Ruhegebiet “Kaufunger Wald/Steinberg-Hühnerfeld“** als Ruhezone und Entwicklungsruhezone

Das Ruhegebiet “Kaufunger Wald/Steinberg-Hühnerfeld“ grenzt sich entlang der 55 dB-Taglärm-Isophonen der BAB 7 und der Bahn ab. Die Ruhezone grenzt sich entlang der 35 dB-Nachtlärm-Isophone der BAB 7 ab und würde sich weit in die angrenzenden Kommunalgebiete der Stadt Witzenhausen und der Gemeinde Staufenberg erstrecken.

➤ **Ruhegebiet “Hann.Münden“** als Entwicklungsruhezone

Das Ruhegebiet “Hann.Münden“ ist durch den Autobahnlärm der A7 und am Werrahang durch den Bahnlärm vorbelastet. Die Abgrenzung erfolgt entlang der jeweiligen 55 dB-Taglärm-Isophonen.

Vorgaben RROP

Das RROP wird zzt. überarbeitet. Der Entwurf wurde am 26.10.2020 veröffentlicht. Da die Lärmaktionsplanung zukunftsweisend ist, werden für die Abwägung mit den Vorgaben der Raumordnung die Inhalte des RROP-Entwurf 2020 herangezogen. Der RROP-Entwurf sieht die Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für landschaftsbezogene Erholung und von Vorranggebieten für infrastrukturbezogene Erholung vor.

Auszug RROP-Beschreibende Darstellung (Kap.3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung, Grundsätze/Normalschrift und Ziele/Fettschrift der Regionalplanung):

5) Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung werden festgelegt:

- Bursfelde (Stadt Hann. Münden)
- ...

Für die festgelegten Ortsteile besteht eine regionale Bedeutung für die Erholungsnutzung, diese ist zu sichern und die Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen sind im Rahmen von raumordnerischen Bewertungen

und Entscheidungen besonders zu beachten. Die Einbindung in die landschaftlich attraktive Umgebung und den Erholungswert der Landschaft soll sichergestellt und mit geeigneten Maßnahmen entwickelt werden.

...

(9) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung festgelegt:

...

8. Steinberg

9. Mittelaltdorf Steinrode

...

Die hier bestehende besondere Eignung für eine intensive Erholungsnutzung mit den dafür notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen ist zu sichern.

Beeinträchtigungen von aus ökologischer Sicht besonders empfindlichen Landschaftsteilen sind durch Besucherlenkung zu minimieren und möglichst zu vermeiden.

(10) Gebiete, in denen die natürlichen Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in besonderer Weise gegeben sind, werden als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

Die Eignung dieser Gebiete soll gesichert und weiterentwickelt werden. Die Bedeutung dieser Gebiete ist bei der Planung beeinträchtigender Nutzungen zu berücksichtigen. Die bestehenden, regional bedeutsamen Grünverbindungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt sind, sollen in ihrer Funktion gesichert und von störenden Nutzungen freigehalten werden.

(11) Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung sind aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in ihrer Eignung und Entwicklung vordringlich für naturraumbezogene, umweltverträgliche Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln; hierfür sind geeignete Voraussetzungen zu schaffen.

...

>>> Ausschnitt RROP-Entwurf 2020: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für landschaftsgebundene Erholung und Vorranggebiete für infrastrukturbezogene Erholung (siehe Anlage)

Die Ausweisung von Waldruhegebieten zur Lärmvorsorge und Lärminderung trägt zur Ungestörtheit der landschaftsbezogenen Erholungsräume bei. Die Nutzung der infrastrukturbezogenen Erholungsräume wird bei der Festlegung der Schutzansprüche in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Empfehlungen Naturparkplan

Die Waldgebiete Hann.Mündens liegen insgesamt im Naturpark Münden. "Naturparke wollen Vorbildlandschaften für eine nachhaltige Entwicklung sein." (NP S. 67)

"Mit dem Haus Steinberg des Waldpädagogik-Zentrums Göttingen und dem Mittelalterlichen Dorf Steinrode verfügt der Naturpark Münden über eine attraktive (Umwelt-)Bildungsinfrastruktur für Gruppen und die Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren." (NP S. 9)

Unter dem Themenschwerpunkt Erholung und Tourismus verfolgt der Naturparkplan das Leitbild

"Der Naturpark Münden ist eine Region für aktive, gesunde und nachhaltige Erholung in einer abwechslungsreichen Hügel- und Flusslandschaft" (NP S. 73)

Die dazu entwickelten Aufgaben und Handlungsansätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Stärkung der Wanderinfrastruktur
- Stärkung der radtouristischen Infrastruktur
- Stärkung der Wassersportinfrastruktur
- Weiterentwicklung geführter Entdeckertouren

und als zusätzliche Erlebnisinfrastruktur

- Sicherung weitgehend unzerschnittener Ruhebereiche

"Trotz der durch den Naturpark führenden überregionalen Verkehrswege gibt es insbesondere im Bramwald und Kaufunger Wald, aber auch in Teilen seiner Hochebenen weite unzerschnittene Gebiete, die sich neben ihren ökologischen Qualitäten auch durch ihre Ruhe auszeichnen. In Abstimmung mit den jeweiligen Grundeigentümern könnten sie als informelle Ruhezone frei von menschengemachten Geräuschen ausgewiesen und beworben werden. ..." (NP S. 75)

Die Ausweisung Ruhiger Waldgebiete fördert die Entwicklung des Naturparks und steht nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Naturparkplans.

Empfehlungen Tourismuskonzept

Der Tourismus bildet für Hann.Münden eine wesentliche stadtwirtschaftliche Grundlage. Dabei gewinnt der sanfte Tourismus im Naturpark Münden zunehmend an Bedeutung.

„Die Stadt Hann. Münden wird vor allem charakterisiert durch ihre Lage an drei Flüssen und im Naturpark Münden sowie durch die Stadtgeschichte. Daraus leitet sich ein Fokus auf die Themen „Stadt, Land, Flüsse“ ab, der in der bisherigen Vermarktung auch bereits umgesetzt wird:

- **Stadt:** *Stadt- und Kulturerlebnis, Fachwerkstadt von europäischem Rang, Weserrenaissance-Schloss, historische Gebäude, Stapelrecht, Dr. Eisenbart, kulturelle Veranstaltungen und Events, Kloster Bursfelde, Teil der Deutschen Fachwerkstraße*
- **Land:** *Naturerlebnis, Lage im Naturpark Münden, Radfern- (Drehkreuz von 5 Radfernwegen Weser, Fulda, Werra, Weser-Harz-Heide, Radweg deutsche Einheit) und Wanderwegen (WerraBurgensteig), einige davon zertifiziert, naturpädagogische Veranstaltungen, Weserbergland*
- **Wasser:** *Dreiflüssestadt - Zusammenfluss von Werra und Fulda zur Weser, Weserstein, Weserliedanlage, „Wasserspuren“, Hochwassermarken, Schlagden, Promenaden, Schifffahrt, Wassersport (Kanu etc.). “*

(Auszug Tourismuskonzept S. 34)

Es wird deutlich, dass das „Land“-Erleben ein wesentliches Standbein des Tourismuskonzepts ist. Als Handlungsfelder, mit denen das Landerleben gefördert und entwickelt werden soll, werden unter anderem aufgeführt:

- Naturerlebnisangebote im Naturpark ausweiten, steigende Nachfrage nach Erholung und Aktivitäten in der Natur (z.B. Waldwellness, Waldbaden, Wandern) nutzen
- Angebot an Thematischen Wegen unter Nutzung des Rad- und Wanderwegenetzes ausbauen und attraktiveren, zusätzliche Themen aufnehmen
- Ausbildung von Gästewanderführern zur Stärkung des Angebots an geführten Touren
- Anbindung und Entwicklung Tillyschanze als stadtnah gelegenes Ausflugsziel und Erholungsort
- Touristische Erschließung und Entwicklung des Römerlagers in Hedemünden als Perspektivaufgabe

Das Tourismuskonzept verfolgt keine Maßnahmen und Ziele, die im Widerspruch zur Ausweisung der Ruhigen Gebiete stehen. Die mit der Ausweisung der Ruhigen Gebiete verfolgten Ziele erhöhen die Attraktivität des Landschaftserlebens und stehen im Einklang mit dem Tourismuskonzept.

Vereinbarkeit mit bestehenden Einrichtungen

In den Waldgebieten Hann.Mündens bestehen folgende Erholungseinrichtungen:

- Außenbereichsgaststätte Rinderstall
- Waldpädagogikzentrum Steinberg
- Mittelalterdorf Steinrode
- Tillyschanze mit (auf hessischer Seite) Waldgaststätte

Die genannten Einrichtungen sind bestandsgeschützt. Die bestehenden Nutzungen beschränken sich bis auf seltene Ereignisse auf die Tagzeit. Der Tagbetrieb richtet sich an Erholungssuchende und ist mit den Rahmenzielsetzungen für die Ruhigen Gebiete vereinbar. Für seltene Nachtereignisse (z.B.: Open-Air-Veranstaltungen) sollen Ausnahmeregelungen in die Lärmaktionsplanung aufgenommen werden.

Vereinbarkeit mit sonstigen Planungen

Durch die Entwicklungsruhezone des geplanten Ruhige Gebiets "Kaufunger Wald/Steinberg-Hühnerfeld" führt die 380 kV-Freileitung Wahle-Mecklar. Die 380 kV-Freileitung ersetzt die bestehende 220-kV-Freileitung Sandershausen-Göttingen und durch Leitungsmitnahme in wesentlichen Abschnitten auch die bestehende 110 kV-Bahnstromleitung. Der Planfeststellungsbeschluss für die damit verbundenen Baumaßnahmen liegt vor, die Durchführung der Baumaßnahmen ist von TenneT für 2022/2023 in 2 Baulosen vorgesehen.

Während der Baumaßnahmen wird es zu zusätzlichen Lärmeinträgen in das Ruhegebiet "Kaufunger Wald/Steinberg-Hühnerfeld" kommen. Mit dem Betrieb sind keine Lärmeinwirkungen verbunden. Die Ziele zur Sicherung und Entwicklung des Ruhegebietes werden nicht infrage gestellt.

Zu dem angrenzend an die Ruhezone des Ruhegebietes "Kaufunger Wald/Steinberg-Hühnerfeld" geplanten Windpark Steinberg liegen keine konkreten Angaben über mögliche Beeinträchtigungen vor. Der Genehmigungsantrag ist noch nicht gestellt. Eine Zuwegung durch das Ruhegebiet wurde von den Grundeigentümern abgelehnt und wäre nicht mit den Zielen zur Sicherung und Entwicklung des Ruhegebietes vereinbar.

Inwieweit die vom Betrieb eines Windparks ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen mit den Zielen für das Ruhegebiet vereinbar wären, müsste gutachterlich nachgewiesen werden. Ggf. wären Anzahl, Standorte und Betriebszeiten eines

Ziele

Innerhalb der Ruhegebiete sollen die Ruhezone durch Lärmvorsorgemaßnahmen gesichert und der Umgebungslärm in den Entwicklungszonen gemindert werden. Dabei soll durch kurzfristige Maßnahmen verhindert werden, dass der Umgebungslärm in den Ruhegebieten weiter zunimmt. Mittel- und langfristige Maßnahmen sollen dazu führen, dass der Umgebungslärm nachhaltig gemindert wird.

Sicherungs- bzw. Zielwerte für die Ruhegebiete sind LDEN 55 dB(A), LNight 35 dB(A).

Mögliche Maßnahmen zur Lärmvorsorge und Lärminderung

- Leitung der lärmintensiven Verkehre z.B. durch verbesserte Ausschilderung, Bündelung lärmintensiver Verkehre möglichst außerhalb der Ruhegebiete und ggf. Einrichtung von Shuttle-Verkehren bei stärker frequentierten Veranstaltungen in den bestehenden Erholungseinrichtungen
- Förderung lärmarmer Verkehre z.B. durch verbesserte Ausschilderung, Ausbau der Fuß- und Radwegeverbindungen, Einbindung der Ruhegebiete in das ÖPNV-Netz (Ausflugshaltstellen), bessere Vernetzung/Umstiegsmöglichkeiten
- Förderung des sanften Tourismus z.B. durch geführte Tourenangebote, Vernetzung/Kooperationen der Anbieter, öffentliche waldpädagogische Maßnahmen
- Lärmsensibilisierung z.B. durch Schallwahrnehmungsübungen, Ruherlebnisangebote, meditatives Waldbaden
- Lärmsanierung an der A7
- Lärmsanierung an den Haupteisenbahnstrecken (hier: Nr. 1733, 6343, 1732)
- Minimierung des Fluglärms z.B. durch Flugroutenmonitoring und Sicherung der bestehenden Standardflugrouten.
- Open-Air-Veranstaltungen mit Live-Musik oder mehr als 100 Besucher nur als seltenes Ereignis, d.h. max. 10x im Jahr.
- Freistellung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft
- ...